

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

3. MAI 1972

Gesetz: Bundesangestellten-Tarifvertrag Ortskrankenkassen
BAT/OKK §§ 22, 23, 70; Allgemeine Vergütungsordnung
Anl. 1 a: Vergütungsordnung A I, Ziff. 53, VergGr. V b

Leitsätze:

1. Geht die Tatsacheninstanz von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit aus, so unterliegt nur diese der tariflichen Bewertung; die nicht überwiegende Tätigkeit scheidet hierfür vollständig aus.
2. Innerhalb der überwiegend auszuübenden Tätigkeit braucht der Angestellte einzelne Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen nur dann wiederum überwiegend mit seiner Tätigkeit zu erfüllen, wenn dies tariflich vorgeschrieben ist (vgl. z.B. die jeweils 1. Fallgruppen der VergGruppen VI b, V c, V b zu "selbständigen Leistungen").
3. Ausschlußfristen sind von Amts wegen zu beachten; ob eine Partei sich ausdrücklich auf das Vorliegen einer Ausschlußfrist beruft, ist nicht entscheidend.

Aktenzeichen: 4 AZR 259/71

Urteil des BAG vom 3. Mai 1972

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
3. Mai 1972

gez, Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Babel und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 2. April 1971
- 1 Sa 77/70 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. August 1953 bei der Beklagten als Angestellter tätig. Zunächst wurde er im Schalterdienst und in der Rentner- und Krankenhausabteilung beschäftigt; ab 16. Oktober 1961 wurde er als Sondersachbearbeiter in der Krankenhausabteilung eingesetzt.

Seit Anfang des Jahres 1962 bearbeitet der Kläger in der Krankenhausabteilung die Aufgabengebiete "Vereinbarung-Körperbehinderte", "Vereinbarung-Isolierfälle", "Überwachung Impfreaktionen", "Zuschüsse für BfA-Kuren", "Zuschüsse zu Verschickungen in die Heime der LVA und Genesendendenhilfe", sowie die "Krankenhausfälle im Rahmen des Bundesseuchengesetzes".

Seit dem 1. Dezember 1962 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. VI b BAT/OKK (Bundes-Angestelltentarifvertrag Ortskrankenkassen).

Das Aufgabengebiet "Vereinbarung-Körperbehinderte" betrifft Fälle einer Vereinbarung zwischen der Arbeits- und Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Beklagten, nach der letztere in allen Krankenhausfällen, in denen es sich um Körperbehinderte handelt, bei denen der Bewegungs- und Stützapparat betroffen ist, 5 % der aufgewendeten Krankenhauskosten einschließlich Transportkosten für Hin- und Rückfahrt oder Verlegung ohne Rücksicht auf den Grund der Krankenhauseinweisung von der Arbeits- und Sozialbehörde erstattet bekommt. Bestandteil der Vereinbarung ist eine sog. Diagnoseliste, die typische Diagnosen enthält, bei denen eine Erstattung erfolgt. Der Kläger hat die Aufgabe, anhand der Diagnoseliste zu prüfen, ob die in den Krankenhausunterlagen genannten Diagnosen zur Kostenerstattung führen.

Der Kläger hat vorgetragen, das Aufgabengebiet "Vereinbarung-Körperbehinderte" fülle 55 % seiner Gesamtarbeitszeit aus und stelle damit seine überwiegende Tätigkeit dar. Mit dieser Tätigkeit erfülle er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b nach der Ziffer 53 der Vergütungsordnung A I BAT/OKK. Diese Ziffer lautet in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. Februar 1962,



der mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist:

66

"Sachbearbeiter für Ersatz- (Erstattungs-) ansprüche

(Bearbeiten von Ersatz- und/oder Erstattungs- ansprüchen gegen Dritte oder Sozialversicherungs- träger oder sonstige Verpflichtete, mit Entscheidungs- befugnis nach näherer Anweisung)

Vergütungsgruppe V b".

Dazu hat der Kläger weiter vorgetragen, er habe die Auf- gabe zu entscheiden, ob ein Fall entsprechend der "Vereinbarung Körperbehinderte" mit der Freien und Hansestadt Hamburg ab- zurechnen sei. Dazu erhalte er von den einzelnen Arbeitsgruppen der Krankenhausabteilung die Abrechnungskarten und sonstigen Unterlagen. In 15 bis 20 % der Fälle sei in den Krankenhaus- unterlagen nur eine Diagnose festgestellt; stimme diese mit einer der in der Vereinbarung festgelegten Diagnose überein, sei der Fall ohne weitere Prüfung mit der Sozialbehörde abzu- rechnen. In 75 bis 82 % der Fälle habe ein Kranker von der Ein- weisung des Hausarztes bis zur Krankenhausentlassung eine Viel- zahl von Diagnosen aufzuweisen; er, der Kläger, entscheide dann allein, ob der Fall mit der Arbeitsbehörde abzurechnen sei. Lediglich 3 bis 5 % der Fälle lege er dem vertrauensärztlichen Dienst zur Begutachtung vor und entscheide dann endgültig, ob ein Abrechnungsfall gegeben sei. Zunächst seien alle Zwei- felsfälle dem vertrauensärztlichen Dienst zugeleitet worden, der dadurch jedoch völlig überlastet worden sei, so daß er, der Kläger, von seinem Vorgesetzten die Anweisung erhalten habe, Zweifelsfälle möglichst selbst zu entscheiden.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 23. Dezember 1968 vergeb- lich seine Höhergruppierung verlangt. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1968 nach der VergGr. V b BAT zu vergüten und die Differenzbeträge zwischen den VergGr. VI b und V b BAT ab 1. August 1968, gerechnet von der jeweiligen Fälligkeit ab, mit 4 % jährlich zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und behauptet, der Kläger sei nicht überwiegend mit Tätigkeiten, die die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Vereinbarung-Körperbehinderte" betreffen, beschäftigt. Dem Kläger würden von dem Gruppenleiter der Krankenhausabteilung diejenigen Fälle zugewiesen, in denen Erstattungsforderungen gegeben seien. Die Auswahl treffe also der Gruppenleiter und nicht der Kläger, der lediglich vorsorglich noch einmal nachprüfe, ob die "Vereinbarung-Körperbehinderte" anzuwenden sei. Soweit trotz der aufgestellten Diagnoseliste Zweifelsfälle auftauchten, kläre diese der vertrauensärztliche Dienst, der dann auch endgültig selbst entscheide, ob ein Erstattungsfall vorliege; der Kläger habe dann nur noch die Erstattungsrechnung zu erstellen. Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg Einwendungen erhebe, übernehme der Leiter der Krankenhausabteilung die Bearbeitung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert auf 7800,-- DM festgesetzt. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst von der Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage auch hinsichtlich des Zinsantrages aus (BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Es läßt jedoch ungeprüft, ob die Ansprüche des Klägers teilweise nicht unter die Ausschlußfrist des § 70 BAT/OKK fallen; der Kläger hat nämlich die für die Zeit ab 1. Januar 1968 erhobenen Ansprüche erst am 23. Dezember 1968 schriftlich geltend gemacht. Ausschlußfristen sind von Amts wegen zu berücksichtigen; es reicht deshalb nicht aus, daß sich die Beklagte auf die Ausschlußfrist nicht berufen will. Vielmehr ist gegebenenfalls zu prüfen, ob gegenüber der Anwendung der Ausschlußfrist der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung durchgreift, wenn die Beklagte nach dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Akteninhalt erst später, wenn auch vielleicht mit Rückwirkung



auf den 1. Januar 1968, von dem Tarifvertrag vom 28. Februar 1968 erfaßt worden und dies erst unmittelbar vor der Geltendmachung des Klageanspruches durch den Kläger bekannt geworden ist.

Das Landesarbeitsgericht weist die Klage als unschlüssig aufgrund des eigenen Vortrages des Klägers ab, weil danach in den allein zu bewertenden 55 % der Teiltätigkeit "Vereinbarung-Körperbehinderte" nur 75 bis 80 % Zweifelsfälle enthalten seien. Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers annehme, daß er dabei tatsächlich eine Entscheidungsbefugnis nach näherer Anweisung im Sinne der begehrten Vergütungsgruppe ausübe, ergebe sich daraus nur ein Anteil von höchstens 44 % bezogen auf die Gesamtarbeitszeit, da der Kläger in den übrigen Fällen keine Entscheidung treffe. Damit erfülle der Kläger aber nicht in ausreichendem Umfange die Voraussetzungen der Ziffer 53 der Vergütungsordnung A I BAT/OKK, da er die Merkmale zu mehr als 50 % des Gesamtarbeitszeitvolumens erfüllen müsse.

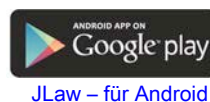
Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind, worauf die Revision mit Recht hinweist, in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft. Es liegt zwar zunächst grundsätzlich im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, ob von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit oder von Teiltätigkeiten auszugehen ist, bei denen dann allein die überwiegende Tätigkeit zu bewerten ist (§§ 22, 23 BAT/OKK; BAG AP Nr. 27, 40 zu §§ 22, 23 BAT). Nimmt aber das Berufungsgericht danach wie hier Teiltätigkeiten an, und geht es demgemäß von einer überwiegenden Tätigkeit aus, dann ist allein diese Tätigkeit zu bewerten und daraufhin zu untersuchen, ob die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt sind. Das Landesarbeitsgericht ist also rechtsfehlerhaft vorgegangen, wenn es nicht innerhalb der nach seiner Auffassung allein zu bewertenden Teiltätigkeit "Vereinbarung-Körperbehinderte" das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale prüft, sondern darüber hinaus fordert, daß diese Tätigkeitsmerkmale, bezogen auf die Gesamttätigkeit, ihrerseits überwiegend erfüllt sein müssen. Die nicht überwiegenden Teiltätigkeiten sind vielmehr in einem solchen Fall



völlig außer Betracht zu lassen und haben keinerlei Einfluß mehr auf die tarifrechtliche Bewertung. Maßgeblich ist allein noch die überwiegende Tätigkeit, innerhalb deren die Tätigkeitsmerkmale zu erfüllen sind.

Dabei hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht verlangt, daß der Kläger nach Ziffer 53 der Vergütungsordnung A I BAT/OKK bei der nach seiner Auffassung allein zu bewertenden Teiltätigkeit "Vereinbarung-Körperbehinderte" überwiegend Entscheidungsbefugnis nach näherer Anweisung einzusetzen habe. Abgesehen davon, daß nach den Unterstellungen des Landesarbeitsgerichts selbst diese Voraussetzung erfüllt wäre, weil der Kläger nach seinem Vortrag zu 75 bis 80 % sog. Zweifelsfälle bearbeitet und somit das Landesarbeitsgericht also für mehr als die Hälfte der allein zu bewertenden Tätigkeit eine Entscheidungsbefugnis unterstellt, war die Klage auch ohne Rücksicht darauf schlüssig, weil der Kläger nach den Tätigkeitsmerkmalen der begehrten Vergütungsgruppe nicht überwiegend Tätigkeiten mit Entscheidungsbefugnis nach näherer Anweisung erbringen muß. Es wird in Ziffer 53 der Vergütungsordnung lediglich ein Bearbeiten von Ersatz- und/oder Erstattungsansprüchen "mit Entscheidungsbefugnis nach näherer Anweisung" gefordert, so daß es zur Erfüllung der Merkmale der Ziffer 53 ausreicht, wenn der Kläger überhaupt die geforderte Entscheidungsbefugnis auszuüben hat. Ein bestimmter Umfang des Einsatzes dieser Entscheidungsbefugnis wird nach diesen Tätigkeitsmerkmalen nicht vorgeschrieben, wie das etwa bei VergGr. V b BAT 1. Fallgruppe für die "überwiegend selbständigen Leistungen" der Fall ist. Vielmehr genügt es, daß die dem fraglichen Merkmal entsprechenden Tätigkeiten innerhalb der allein zu bewertenden überwiegenden Tätigkeit in nicht unerheblichem Maße auszuüben sind (BAG AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT).

Die Klage wäre gleichwohl abweisungsreif, und das angefochtene Urteil durch Zurückweisung der Revision zu bestätigen (vgl. § 563 ZPO), wenn der Kläger, wie das Arbeitsgericht es angenommen hat, keinerlei "Entscheidungsbefugnis nach näherer Anweisung" im Sinne der begehrten Vergütungsgruppe besitzt



und sich das schon aus seinem eigenen Vortrag ergäbe. Das kann aber nicht angenommen werden. Zwar ist der Beklagten darin beizustimmen, daß die Diagnoseliste als solche nicht nur eine "nähere Anweisung" darstellt, sondern dem Kläger die Möglichkeit zu einer eigenen Entscheidung bereits selbst nimmt. Zutreffend hat deshalb der Kläger in den 15 bis 20 % der Fälle, in denen er unmittelbar aus der Diagnoseliste oder der Ergänzungsliste ablesen kann, ob die Erstattung nach der "Vereinbarung-Körperbehinderte" geltend zu machen ist, keine Entscheidungsbefugnis angenommen. In den übrigen vom Kläger angegebenen Fällen kann jedoch rechtlich eine Entscheidungsbefugnis dann vorliegen, wenn im Einzelfall mehrere Möglichkeiten bestehen und der Kläger sich für eine, nämlich die Geltendmachung oder deren Ablehnung, im Rahmen eines bestimmten Ermessensspielraumes entscheiden kann. Das ist der Fall, wenn der Kläger, wie er vorträgt, in sog. Zweifelsfällen entscheiden muß, ob der Erstattungsanspruch erhoben wird. Eine Entscheidungsbefugnis kann darüber hinaus aber auch dann vorliegen, wenn der Kläger in den 3 bis 5 % der Fälle, in denen er den ärztlichen Dienst einschaltet, trotzdem noch selbst entscheidet, ob der Erstattungsanspruch nach dem Gutachten des ärztlichen Dienstes geltend gemacht wird oder nicht, und er nicht etwa nur, wie die Beklagte behauptet, die Erstattungsabrechnung vorzunehmen hat, weil der ärztliche Dienst die Entscheidung über den Erstattungsanspruch praktisch selbst endgültig trifft.

Ist aber damit die vom Kläger erhobene Klage entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts schlüssig, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird zunächst zu prüfen haben, ob die Teiltätigkeit "Vereinbarung-Körperbehinderte", für die der Kläger die Entscheidungsbefugnis nach den Tätigkeitsmerkmalen der begehrten Vergütungsgruppe in Anspruch nimmt, tatsächlich die überwiegende und damit allein zu bewertende Tätigkeit (§§ 22, 23 BAT/OKK) des Klägers darstellt und sodann



weiter prüfen müssen, ob der Kläger innerhalb dieser Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der "Entscheidungsbefugnis nach näherer Anweisung" erfüllt. Dazu wird das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls nicht nur das Ergebnis der Beweisaufnahme erster Instanz, sondern auch den Beweisantritt des Klägers durch Vernehmung der Zeugen H und Dr. N im Schriftsatz vom 10. November 1970 berücksichtigen müssen. Es wird weiter auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Dr. Babel

Keil

